Revision der Gemeindeverfassung Malans 2021 Version zuhanden Gemeindeversammlung vom 19. Mai 2021

Verfassung der Gemeinde Malans



vom 1. Juni 2021

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gemeinde

Die Gemeinde Malans bildet eine öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaft des Kantons Graubünden mit eigener Rechtspersönlichkeit.

Art. 2 Autonomie

- Im Rahmen der Gesetzgebung des Bundes und des Kantons steht der Gemeinde das Recht der freien Selbstverwaltung zu.
- Die Gemeinde übt in den Grenzen ihrer gesetzlichen Zuständigkeit die Hoheit über alle auf ihrem Gebiet befindlichen Personen, Tiere und Sachen aus.

Art. 3 Aufgaben

- Die Gemeinde besorgt die ihr übertragenen und von ihr selbst gewählten Aufgaben.
- Sie f\u00f6rdert die Bildung, die wirtschaftliche und kulturelle Entwicklung, die soziale und allgemeine Wohlfahrt ihrer Einwohnerinnen und Einwohner sowie die dauerhafte Erhaltung der nat\u00fcrlichen Lebensgrundlagen und der schonende Umgang mit den Ressourcen.
- ³ Sie erlässt die notwendigen Gesetze und Verordnungen.

Art. 4 Auslagerung

Die Gemeinde kann die Aufgabenerfüllung Dritten übertragen und Organisationen des öffentlichen und privaten Rechts schaffen oder sich an diesen beteiligen.

Art. 5 Amts- und Schulsprache

Als Amts- und Schulsprache gilt die deutsche Sprache.

Art. 6 Stimm- und Wahlrecht

Das Stimm- und Wahlrecht in Gemeindeangelegenheiten steht allen in der Gemeinde wohnhaften Schweizerbürgerinnen und -bürgern zu, welche das 18. Altersjahr erfüllt haben und nicht wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden.

Art. 7 Amtsdauer

Die Amtsdauer für die Behördenmitglieder beträgt 4 Jahre.

Art. 8 Demission

Mitglieder von Gemeindebehörden haben ihre Demission spätestens bis zum 30. Juni vor den jeweiligen Wahlen dem Gemeindevorstand schriftlich mitzuteilen.

Art. 9 Zeitpunkt der Wahlen und Amtsantritt

- Die Wahl sämtlicher Gemeindebehörden erfolgt alle vier Jahre jeweils im 1. Quartal.
- Der Amtsantritt erfolgt am 1. Juni. Die Abtretenden sind zu einer geordneten Amtsübergabe verpflichtet.

Art. 10 Ersatzwahlen

- Scheidet im Laufe einer Amtsperiode eine Amtsinhaberin oder ein Amtsinhaber definitiv aus dem Amt aus, so ist für den Rest der Amtsperiode eine Ersatzwahl zu treffen, wenn diese noch länger als 6 Monate dauert.
- ² Für die Ersatzwahlen gelten die gleichen Bestimmungen wie für die ordentlichen Wahlen.

Art. 11 Ausschlussgründe

- Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie, Eheleute und Geschwister sowie Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig derselben Gemeindebehörde oder Kommission angehören.
- Diese Ausschlussgründe gelten auch zwischen Mitgliedern des Gemeindevorstandes und der Geschäftsprüfungskommission sowie zwischen Mitgliedern des Gemeindevorstandes und der Geschäftsleitung.
- Liegen Ausschlussgründe vor, so ist bei gleichzeitiger Wahl diejenige Person gewählt, die mehr Stimmen auf sich vereinigt. Haben die Kandidierenden gleich viele Stimmen erhalten, entscheidet das Los.
- Wird eine der Personen, zwischen denen ein Ausschlussgrund besteht, gewählt und ist die andere im Amt, ohne dass gleichzeitig mit der Wahl der ersten Person die Wiederwahl der zweiten anstünde, so ist die Wahl ungültig.

Art. 12 Unvereinbarkeit

- Eine Mitarbeitende oder ein Mitarbeitender der Gemeinde darf der ihr oder ihm unmittelbar vorgesetzten Behörde nicht angehören. Sie können jedoch mit beratender Stimme zu Verhandlungen zugezogen werden.
- Mitglieder des Gemeindevorstandes, der ständigen Kommissionen und Mitarbeitende der Gemeinde können nicht der Geschäftsprüfungskommission angehören.

Art. 13 Wahlen in verschiedene Ämter

Wer in verschiedene Ämter, die sich gegenseitig ausschliessen, gewählt wird, hat sich ohne Verzug für das eine oder andere Amt zu entscheiden.

Art. 14 Sitzungsteilnahme, Beschlussfähigkeit

- Vorbehältlich entschuldbarer Gründe sind die Mitglieder von Gemeindebehörden und Kommissionen zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet.
- ² Eine Gemeindebehörde oder Kommission ist beschlussfähig, wenn mindestens die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.

Art. 15 Stimmpflicht

Jedes Behörden- oder Kommissionsmitglied ist bei Abstimmungen und Wahlen zur Stimmabgabe verpflichtet. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über den Ausstand.

Art. 16 Entscheid, Gemeindebehörden

Für alle Behörden- und Kommissionsentscheide gilt das Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Präsidium, bei Wahlen das Los.

Art. 17 Ausstandspflicht

- ¹ Ein Mitglied einer Gemeindebehörde oder Kommission hat bei Verhandlungen und Abstimmungen über eine Angelegenheit in Ausstand zu treten, wenn es selbst oder eine mit ihm im Ausschlussverhältnis im Sinne von Art. 11 Abs. 1 stehende Person daran ein unmittelbares persönliches Interesse hat.
- Die Ausstandspflicht gilt auch für Behörden- und Kommissionsmitglieder, wenn diese Organen juristischer Personen angehören, die an einem Geschäft unmittelbar interessiert sind.
- Ein Mitglied der Geschäftsprüfungskommission hat bei der Prüfung der Rechnungs- und Geschäftsführung einer Behörde oder Amtsstelle, welcher es selbst oder eine mit ihm im Ausschlussverhältnis im Sinne von Art. 11 Abs. 1 stehende Person angehört, in den Ausstand zu treten.
- ⁴ Ist der Ausstand streitig, entscheidet darüber die jeweilige Behörde unter Ausschluss des betreffenden Mitglieds.

Art. 18 Schweigepflicht

- Mitglieder von Gemeindebehörden und Kommissionen sowie Mitarbeitende der Gemeinde und Private, die öffentliche Aufgaben erfüllen, sind über Angelegenheiten, die sie in ihrer amtlichen oder dienstlichen Stellung wahrgenommen haben, zur Verschwiegenheit verpflichtet, soweit an der Geheimhaltung ein überwiegendes öffentliches oder privates Interesse besteht oder wenn eine besondere Vorschrift dies vorsieht.
- Über die Aufhebung der Schweigepflicht eines Behördenmitglieds entscheidet die Gemeindebehörde im Ausstand des betreffenden Mitglieds, über jene der weiteren der Schweigepflicht unterliegenden Personen die dieser jeweils vorgesetzten Behörde.

Art. 19 Entschädigung und Besoldung

Die Mitglieder der Gemeindebehörden und Kommissionen werden nach Massgabe des von der Gemeindeversammlung erlassenen Gesetzes entschädigt. Die Mitarbeitenden der Gemeinde werden nach vertraglicher Vereinbarung entschädigt.

Art. 20 Petitionsrecht

Das Petitionsrecht ist gewährleistet. Jede Gemeindeeinwohnerin und jeder Gemeindeeinwohner kann Anträge und Begehren den Gemeindebehörden schriftlich einreichen. Die Gemeindebehörde ist verpflichtet, dazu beförderlich, spätestens innert 3 Monaten, Stellung zu nehmen.

Art. 21 Auskunftsrecht

- Jede stimmberechtigte Teilnehmerin und jeder stimmberechtigte Teilnehmer einer Gemeindeversammlung hat das Recht, vom Gemeindevorstand Auskunft über den Stand oder die Erledigung einer Gemeindeangelegenheit zu verlangen.
- ² Die Auskunft ist spätestens an der nächsten Gemeindeversammlung zu erteilen. Sie kann verschoben werden oder unterbleiben, wenn ihr erhebliche Interessen der Gemeinde oder Dritter entgegenstehen.
- Vorbehalten bleiben das Amtsgeheimnis und die Vorschriften über den Datenschutz.

Art. 22 Initiativrecht

- ¹ Ein Achtel in Gemeindeangelegenheiten Stimmberechtigte können unterschriftlich die Abstimmung über einen von ihnen eingebrachten Vorschlag verlangen, welcher in ihrem Zuständigkeitsbereich liegt.
- ² Die Initiative kann entweder in Form einer allgemeinen Anregung oder eines ausgearbeiteten Entwurfs eingebracht werden. Sie ist mit den Unterschriften beim Gemeindevorstand einzureichen.

Art. 23 Verfahren bei Initiativen

- Der Gemeindevorstand ist verpflichtet, ein gültig zustande gekommenes Initiativbegehren mit seiner Stellungnahme und allenfalls mit einem Gegenvorschlag spätestens innert Jahresfrist der Gemeindeversammlung oder allenfalls der Urnengemeinde zum Entscheid zu unterbreiten.
- Liegt ein Gegenvorschlag vor, so wird zunächst zwischen diesem und dem Initiativbegehren entschieden. Hierauf hat die Gemeindeversammlung durch definitive Abstimmung über Annahme oder Verwerfung jenes Vorschlags zu entscheiden, der aus der ersten Abstimmung hervorgegangen ist. An der Urne ist den Stimmberechtigten eine entsprechende Stichfrage vorzulegen.

Art. 24 Rückzug der Initiative

Ein Initiativbegehren kann von den fünf Erstunterzeichnenden bis zur Festsetzung des Abstimmungstermins zurückgezogen werden, sofern es keine anderslautende Rückzugsklausel enthält.

Art. 25 Rechtswidrige Initiative

- 1 Ist der Inhalt eines Initiativbegehrens rechtswidrig, wird es vom Gemeindevorstand den Stimmberechtigten nicht zur Abstimmung vorgelegt.
- Der Gemeindevorstand gibt den Initiantinnen und Initianten in einem solchen Fall von seinem Beschluss und unter Angabe der Gründe schriftlich Kenntnis.

Art. 26 Motionsrecht

- Jede oder jeder Stimmberechtigte hat das Recht, in der Gemeindeversammlung eine Motion zu beantragen, die einen Gegenstand ausserhalb der Traktandenliste betrifft und in der Kompetenz der Stimmberechtigten liegt. Der Gemeindevorstand erstattet in der Regel der nächsten Gemeindeversammlung Bericht und stellt Antrag zur Motion. Wird die Motion als erheblich erklärt, hat der Gemeindevorstand innert Jahresfrist der Gemeindeversammlung oder allenfalls der Urnengemeinde einen ausgearbeiteten Entwurf zum Entscheid zu unterbreiten.
- Im Übrigen gelten, mit Ausnahme von Art. 24, die Bestimmungen über die Initiative (Art. 22 ff.) sinngemäss.

Art. 27 Fakultatives Referendum

- Ein Achtel in Gemeindeangelegenheiten Stimmberechtigte k\u00f6nnen verlangen, dass Beschl\u00fcsse der Gemeindeversammlung, welche gem\u00e4ss Art. 43 dem fakultativen Referendum unterliegen, der Urnengemeinde zu unterbreiten sind.
- ² Die dem Referendum unterliegenden Beschlüsse sind im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde zu veröffentlichen. Die Referendumsfrist beträgt 30 Tage seit der Veröffentlichung.
- Die Abstimmung soll in der Regel innert 6 Monaten, nachdem der Gemeindevorstand das Zustandekommen des Referendums festgestellt hat, durchgeführt werden.
- Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte im Kanton Graubünden.

Art. 28 Wiedererwägung

- Ein Beschluss der Gemeindeversammlung oder der Urnenabstimmung kann dieser jederzeit zur Wiedererwägung unterbreitet werden. Vorbehalten bleiben Rechte Dritter.
- Vor Ablauf eines Jahres seit dem Inkrafttreten eines Beschlusses ist auf eine Wiedererwägung nur einzutreten, wenn dies anlässlich der Beschlussfassung über das Geschäft mit Zweidrittelsmehrheit der Stimmenden beschlossen wird.

Art. 29 Verantwortlichkeit

Die Verantwortlichkeit der Gemeindeorgane und der übrigen im Dienste der Gemeinde stehenden Personen für Schaden, den sie in Ausübung ihrer Amtstätigkeit bzw. ihrer dienstlichen Tätigkeit verursachen, richtet sich nach dem Gesetz über die Staatshaftung.

Art. 30 Beschwerderecht

Verfügungen von Gemeindemitarbeitenden, Kommissionen sowie Departementsvorsteherinnen und Departementsvorstehern können innert 30 Tagen an den Gemeindevorstand weitergezogen werden. Das Beschwerderecht gegen Beschlüsse und Verfügungen der Gemeinde richtet sich im Weiteren nach der kantonalen Gesetzgebung.

Art. 31 Protokolle

- Uber die Verhandlungen der Gemeindeversammlung, des Gemeindevorstandes sowie der weiteren Gemeindebehörden sind gesonderte Protokolle zu führen, die mindestens über die Beschlüsse, die Ergebnisse der Wahlen sowie allfällige Beanstandungen betreffend die Verletzung von Zuständigkeitsund Verfahrensbestimmungen Auskunft geben. Sie sind von der Protokollführerin oder vom Protokollführer und nach ausdrücklicher oder stillschweigender Genehmigung von der Vorsitzenden oder vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.
- Das Protokoll der Gemeindeversammlung wird innerhalb eines Monats nach der Versammlung auf der Gemeindekanzlei aufgelegt und unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen auf der Internetseite der Gemeinde publiziert.
- ³ Einsprachen gegen das Protokoll der Gemeindeversammlung sind innert der Auflagefrist von 30 Tagen schriftlich an den Gemeindevorstand einzureichen. Diese werden an der nächsten Gemeindeversammlung behandelt und das Protokoll anschliessend genehmigt.

Art. 32 Einsichtnahme in die Protokolle

- ¹ Die Protokolle der öffentlichen Gemeindeversammlungen stehen jedermann zur Einsicht offen.
- Die Einsicht in die Protokolle nicht öffentlicher Gemeindeversammlungen und der Gemeindebehörden und Kommissionen wird nur gestattet, wenn schutzwürdige Interessen geltend gemacht werden können.
- 3 Der Anspruch auf Einsicht kann durch Aushändigung eines Protokollauszugs erfüllt werden.

Art. 33 Informationspflicht

- Das Bezirksamtsblatt sowie die Homepage der Gemeinde Malans dienen als amtliches Publikationsorgan der Gemeinde.
- Der Gemeindevorstand informiert die Öffentlichkeit periodisch und in angemessener Weise via verschiedene Kanäle über Angelegenheiten von allgemeinem Interesse.
- ³ Der Gemeindevorstand kann Orientierungsversammlungen festsetzen, in welcher Vorlagen und Geschäfte von besonderer Bedeutung erläutert werden.

II. Gemeindeorganisation

1. Ordentliche Gemeindeorgane

Art. 34 Organe der Gemeinde

- ¹ Die Stimmberechtigten bilden in ihrer Gesamtheit das oberste Organ der Gemeinde. Sie üben ihre Rechte nach Massgabe dieser Verfassung an der Urne und in der Gemeindeversammlung aus.
- ² Die Organe der Gemeinde sind:
 - a) die Urnengemeinde;
 - b) die Gemeindeversammlung;
 - c) der Gemeindevorstand;
 - d) die Geschäftsprüfungskommission.

Art. 35 Wahlen und Abstimmungen

- Das Verfahren für Wahlen und Abstimmungen an der Urne und an der Gemeindeversammlung richtet sich nach der Gemeindeverfassung sowie subsidiär nach dem jeweiligen kantonalen Recht. Dasselbe gilt für Konsultativabstimmungen.
- Bei Gesamtwahlen ist im ersten Wahlgang gewählt, wer das absolute Mehr erreicht. Die Gesamtzahl aller gültigen Stimmen für kandidierende Personen wird durch die doppelte Zahl der freien Sitze geteilt. Die nächsthöhere ganze Zahl ist das absolute Mehr.
- ³ Haben mehr Personen das absolute Mehr erreicht, als Sitze zu besetzen sind, gelten diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen als gewählt.
- Kommt bei Einzelwahlen eine Wahl nicht zustande oder sind bei Gesamtwahlen weniger Personen gewählt, als Sitze zu besetzen sind, findet ein zweiter, freier Wahlgang statt. Gewählt sind jene Personen, welche am meisten Stimmen erzielt haben (relatives Mehr).
- Bei Abstimmungen ist eine Vorlage angenommen, wenn die Zahl der Ja-Stimmen die Zahl der Nein-Stimmen übersteigt. Leere und ungültige Stimmzettel werden nicht gezählt. Bei Stimmengleichheit gilt die Vorlage als abgelehnt.
- Die Abstimmungen an der Gemeindeversammlung werden offen durchgeführt. Sie sind schriftlich und geheim vorzunehmen, wenn ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten oder das Präsidium dies verlangt.

a) Die Urnengemeinde

Art. 36 Wahlbefugnisse

- Die Stimmberechtigten wählen an der Urne:
 - a) das Gemeindepräsidium;
 - b) die restlichen vier Mitglieder des Gemeindevorstandes;
 - c) drei Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission.

Art. 37 Entscheidungsbefugnisse

- ¹ Die Stimmberechtigten entscheiden an der Urne über:
 - 1. den Erlass und die Änderung der Gemeindeverfassung;
 - 2. die Bewilligung von einmaligen und neuen Ausgaben ab CHF 1'500'001 und von wiederkehrenden Ausgaben ab CHF 150'001;
 - 3. die Beteiligung an Gemeinde- oder Zweckverbänden;
 - 4. den Zusammenschluss mit anderen Gemeinden;
 - 5. Beschlüsse der Gemeindeversammlung, gegen die das fakultative Referendum ergriffen worden ist.

Art. 38 Vorberatung

Mit Ausnahme der Wahlen sind die der Urnenabstimmung unterliegenden Geschäfte von der Gemeindeversammlung vorzuberaten und samt Abstimmungsempfehlung zuhanden der Urnenabstimmung zu verabschieden.

Art. 39 Verfahren

Bei Urnenabstimmungen und Urnenwahlen sind jedem Stimmberechtigten spätestens 10 Tage vor der Abstimmung der Stimmrechtsausweis, die nötige Anzahl Stimm- und Wahlzettel und das übrige Stimmmaterial zuzustellen.

b) Die Gemeindeversammlung

Art. 40 Beschlussfähigkeit, Verfahren

- ¹ Jede ordnungsgemäss einberufene Gemeindeversammlung ist beschlussfähig.
- Es darf nur über Verhandlungsgegenstände Beschluss gefasst werden, welche vom Gemeindevorstand vorberaten und auf der mindestens zehn Tage vor der Gemeindeversammlung bekanntgegebenen Traktandenliste verzeichnet sind.
- ³ Bei Geschäften von grösserer Tragweite für die Gemeinde erarbeitet der Gemeindevorstand eine Botschaft zuhanden der Stimmberechtigten und stellt sie diesen rechtzeitig zu oder publiziert sie auf der Internetseite der Gemeinde.
- Die Verletzung von Zuständigkeits- und Verfahrensbestimmungen ist bei gegebener Zumutbarkeit sofort zu beanstanden. Andernfalls entfällt das Beschwerderecht.

Art. 41 Öffentlichkeit, Ausstand

- Die Gemeindeversammlungen sind öffentlich.
- Über die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen oder -übertragungen entscheidet die Gemeindeversammlung. Jede stimmberechtigte Person kann verlangen, dass ihre Äusserungen und Stimmabgaben nicht aufgezeichnet werden.
- Der Ausschluss von nicht stimmberechtigten Personen wird angeordnet, soweit überwiegende öffentliche oder private Interessen an einzelnen Geschäften dies erfordern.
- Die für Gemeindebehörden massgebenden Ausstandsgründe gelten nicht für die Teilnehmenden der Gemeindeversammlung.

Art. 42 Entscheidungsbefugnisse

- Die Gemeindeversammlung entscheidet über:
 - 1. den Erlass und die Änderungen von Gesetzen;
 - 2. den Erlass und die Änderung von Baugesetz, Zonenplan, Generellen Gestaltungsplänen und Generellen Erschliessungsplänen;
 - 3. die Genehmigung des Budgets;
 - 4. die Genehmigung der Jahresrechnung;
 - 5. die Festsetzung des Steuerfusses;
 - 6. die Schaffung neuer Stellen;
 - 7. die Bewilligung von einmaligen neuen Ausgaben von CHF 100'001 bis CHF 1'500'000 und von wiederkehrenden Ausgaben von CHF 10'001 bis CHF 150'000;
 - 8. die Beschlussfassung von Ausgaben, welche die Finanzkompetenz anderer Organe übersteigen;
 - 9. die Bewilligung von Nachtrags- und Zusatzkrediten, welche nicht in die Entscheidungsbefugnis des Gemeindevorstandes fallen;
 - 10.den Erwerb, die Veräusserung, den Tausch und die Verpfändung von Grundeigentum sowie die Einräumung und Löschung von Dienstbarkeiten und Grundlasten unter Vorbehalt der Kompetenzen der Bürgergemeinde und des Gemeindevorstandes. Dem Gemeindevorstand kann durch Gemeindeversammlungsbeschluss ein Kreditrahmen zugesprochen werden;
 - 11.die Erteilung und wesentliche Änderung von Wassernutzungskonzessionen und anderer Sondernutzungsrechte sowie die Ausübung des Heimfalls im Sinne der Wasserrechtsgesetzgebung, soweit nach Bundesrecht oder kantonalem Recht die Stimmberechtigten zuständig sind.

Art. 43 Dem Referendum unterliegende Beschlüsse

- Dem fakultativen Referendum gemäss Art. 27 unterliegen folgende Beschlüsse der Gemeindeversammlung:
 - 1. den Erlass und die Änderungen von Gesetzen;
 - 2. Erlass und Änderung von Baugesetz, Zonenplan, Generellen Gestaltungsplänen und Generellen Erschliessungsplänen;
 - 3. die Bewilligung von einmaligen neuen Ausgaben von CHF 100'001 bis CHF 1'500'000 und von wiederkehrenden Ausgaben von CHF 10'001 bis CHF 150'000;
 - 4. die Beschlussfassung von Ausgaben, welche die Finanzkompetenz anderer Organe übersteigen;
 - 5. den Erwerb, die Veräusserung, den Tausch und die Verpfändung von Grundeigentum sowie die Einräumung und Löschung von Dienstbarkeiten und Grundlasten unter Vorbehalt der Kompetenzen der Bürgergemeinde und des Gemeindevorstandes. Dem Gemeindevorstand kann durch Gemeindeversammlungsbeschluss ein Kreditrahmen zugesprochen werden;
 - 6. die Erteilung und wesentliche Änderung von Wassernutzungskonzessionen und anderer Sondernutzungsrechte sowie die Ausübung des Heimfalls im Sinne der Wasserrechtsgesetzgebung, soweit nach Bundesrecht oder kantonalem Recht die Stimmberechtigten zuständig sind.

c) Der Gemeindevorstand

Art. 44 Funktion und Zusammensetzung

- Der Gemeindevorstand ist die leitende Behörde der Gemeinde. Er plant und koordiniert ihre T\u00e4tigkeiten.
- ² Er besteht aus dem Gemeindepräsidium und vier weiteren Mitgliedern.
- ³ Der Gemeindevorstand bezeichnet die Statthalterin oder den Statthalter aus seiner Mitte.

Art. 45 Sitzungen

Der Gemeindevorstand wird durch das Gemeindepräsidium oder gegebenenfalls durch die Statthalterin oder den Statthalter einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern.

Art. 46 Aufgaben und Kompetenzen

- Dem Gemeindevorstand stehen alle Befugnisse zu, welche nicht durch übergeordnetes Recht oder durch das Recht der Gemeinde einem anderen Organ übertragen sind. Ihm obliegen insbesondere:
 - 1. der Vollzug des Bundesrechts, des kantonalen Rechts, des Gemeinderechts sowie der Beschlüsse von Gemeindeorganen;
 - 2. die Anpassung des Gemeinderechts an das übergeordnete Recht, sofern dabei kein Regelungsspielraum besteht;
 - der Erlass und die Änderung von Verordnungen sowie der Erlass einer Organisationsverordnung, welche die Verwaltungs-, Finanz- und Personalführungskompetenz der Departementsvorsteherinnen und Departementsvorsteher, der Kommissionen sowie der Mitarbeitenden der Gemeinde festlegt und die Geschäftsführung der Gemeinde regelt;
 - 4. die Vorbereitung aller Vorlagen zuhanden der Gemeindeversammlung und die Organisation von Abstimmungen und Wahlen;
 - 5. die Erstellung der strategischen Ziele und des Finanzplanes;
 - 6. die Überwachung des Gemeindevermögens und die strategische Führung der Departemente;
 - 7. politisches und strategisches Controlling;
 - 8. strategische Entscheidungsfindung als Vorbereitung der operativen Geschäftsführung.
 - 9. der Abschluss von Verträgen über Angelegenheiten, deren Erledigung in die Zuständigkeit des Gemeindevorstandes fällt;
 - der Entscheid über Führung von Prozessen und Beschwerden sowie der Abschluss von Vergleichen oder Schiedsverträgen;
 - 11.den Entscheid über Beschwerden gegen Kommissionen und Mitarbeitende der Gemeinde;
 - 12. die Ausübung der ihm zustehenden Polizeigewalt und der Strafkompetenz im Verwaltungsstrafverfahren.

Art. 47 Wahlbefugnisse

- ¹ Sofern die Wahl nicht anderen Organen vorbehalten ist, wählt der Gemeindevorstand:
 - 1. die Mitarbeitenden der Gemeinde;
 - 2. die Mitglieder von Kommissionen;
 - 3. die Vertreterinnen und Vertreter in Gemeindeverbindungen oder -verbänden;
 - 4. die externe Revisionsstelle auf Antrag der Geschäftsprüfungskommission.

Art. 48 Finanzkompetenzen des Gemeindevorstandes

- Der Gemeindevorstand ist zuständig für:
 - 1. die Beschlussfassung über einmalige Ausgaben bis zu CHF 100'000 und bis zu CHF 10'000, wenn es sich um jährlich wiederkehrende Ausgaben handelt.
 - 2. die Bewilligung von Nachtrags- und Zusatzkrediten für Mehrausgaben bis 5 Prozent für den gleichen Gegenstand, höchstens jedoch CHF 50'000.
 - 3. Der Gesamtbetrag der vom Gemeindevorstand beschlossenen Ausgaben inkl. Nachtrags- und Zusatzkrediten darf pro Jahr CHF 400'000 nicht überschreiten;
 - 4. den Erwerb, die Veräusserung, den Tausch und die Verpfändung von Grundeigentum sowie die Einräumung und Auflösung von Dienstbarkeiten und Grundlasten, sofern ein Gesamtbetrag von CHF 100'000 nicht überschritten wird oder im Rahmen eines von der Gemeindeversammlung hiefür bewilligten Kredites.

Art. 49 Vertretung der Gemeinde nach aussen

- Der Gemeindevorstand vertritt die Gemeinde gegenüber Dritten und vor Gericht.
- Das Gemeindepräsidium beziehungsweise die Statthalterin oder der Statthalter führt zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied oder der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber die rechtsverbindliche Unterschrift für die Gemeinde.

Art. 50 Departemente

- Die Geschäfte der Gemeindeverwaltung sind nach Sachgebieten in einzelne Departemente aufzuteilen. Jedes Mitglied des Gemeindevorstandes hat die Führung eines Departements inne und zugleich die Stellvertretung eines anderen Departements.
- Die Aufteilung nimmt der Gemeindevorstand vor. Sie ist den Stimmberechtigten zur Kenntnis zu bringen.

Art. 51 Gemeindepräsidium

- Das Gemeindepräsidium leitet die Gemeindeversammlung und die Gemeindevorstandssitzungen.
- Das Gemeindepräsidium bereitet die Traktandenliste des Gemeindevorstandes vor. Es sorgt unter Beizug der übrigen Mitglieder des Gemeindevorstandes für den Vollzug der gefassten Beschlüsse.
- ³ In dringenden Fällen kann es vorsorglich die nötigen provisorischen Anordnungen treffen.

Art. 52 Departementsvorsteherin und Departementsvorsteher

Die Departementsvorsteherinnen und Departementsvorsteher haben die in ihr Departement fallenden strategischen Geschäfte vorzubereiten und dem Gemeindevorstand Bericht und Antrag zu erstatten. Sie leiten und überwachen im Rahmen ihrer Zuständigkeit diese Geschäfte soweit diese Aufgabe nicht delegiert wird.

Art. 53 Die Geschäftsleitung

Der Gemeindevorstand delegiert die operativen Aufgaben an die Geschäftsleitung, bestehend aus dem Gemeindepräsidium als Vorsitzende bzw. Vorsitzender, der Gemeindeschreiberin bzw. dem Gemeindeschreiber (Leitung Administrative Dienste) und der Werkmeisterin bzw. dem Werkmeister (Leitung Technische Dienste). Der Gemeindevorstand regelt die Aufgaben und Kompetenzen in einer Organisationsverordnung.

d) Die Geschäftsprüfungskommission

Art. 54 Zusammensetzung

Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus drei Mitgliedern. Sie bezeichnet aus ihrer Mitte eine Präsidentin oder einen Präsidenten.

Art. 55 Aufgaben, Befugnisse

- Die Geschäftsprüfungskommission prüft spätestens nach jedem Jahresabschluss die Rechnungs- und Geschäftsführung der Gemeinde auf ihre Rechtmässigkeit. Sie erstattet der Gemeindeversammlung schriftlich Bericht und stellt Antrag.
- Die Geschäftsprüfungskommission ist befugt, vom Gemeindevorstand Akten und Stellungnahmen einzuverlangen und in sämtliche Akten der Gemeinde Einsicht zu nehmen, sofern diese zur Erfüllung ihrer Aufgaben von Bedeutung sind.
- Die Geschäftsprüfungskommission kann bei allen Geschäften Mitglieder des Gemeindevorstandes oder Kommissionen sowie Mitarbeitende der Gemeinde zu ihren Sitzungen einladen. Diese haben der Geschäftsprüfungskommission alle notwendigen Auskünfte zur Erfüllung ihrer Aufgaben zu erteilen. Die Geschäftsprüfungskommission kann ferner periodisch als Beobachterin an Sitzungen von Behörden und Kommissionen teilnehmen.
- Die Geschäftsprüfungskommission kann dem Gemeindevorstand den Antrag stellen, die Ausübung der Rechnungsprüfung einer aussenstehenden, im öffentlichen Finanz- und Rechnungswesen sachkundigen Revisionsstelle zu übertragen.
- ⁵ Über Feststellungen von untergeordneter Bedeutung können die Geschäftsprüfungskommission und die externe Revisionsstelle dem Gemeindevorstand einen internen Bericht erstatten.

2. Kommissionen

a) Die Schulkommission

Art. 56 Wahl, Amtsdauer

Die Wahl der Schulkommission erfolgt durch den Gemeindevorstand für eine Amtsdauer von vier Jahren.

Art. 57 Zusammensetzung

Die Schulkommission besteht aus fünf Mitgliedern. Ein Mitglied des Gemeindevorstandes, welches von diesem bezeichnet wird, gehört der Schulkommission von Amtes wegen an. Die Schulkommission konstituiert sich selbst.

Art. 58 Aufgaben

Die Schulkommission führt die Schule strategisch. Sie sorgt für den Vollzug der Schulgesetzgebung. Die operative Führung kann sie an eine Schulleitung übertragen. Die Organisationsverordnung regelt die Kompetenzen.

b) Die Baukommission

Art. 59 Wahl, Amtsdauer

Die Wahl der Baukommission erfolgt durch den Gemeindevorstand für eine Amtsdauer von vier Jahren.

Art. 60 Zusammensetzung

Die Baukommission besteht aus drei Mitgliedern. Ein Mitglied des Gemeindevorstandes, welches von diesem bezeichnet wird, gehört der Baukommission von Amtes wegen an. Die Baukommission konstituiert sich selbst.

Art. 61 Aufgaben

Die Baukommission übernimmt die vom Gemeindevorstand zugewiesenen Aufgaben. Die Organisationsverordnung regelt die Kompetenzen.

c) Weitere Kommissionen

Art. 62 Weitere Kommissionen

Der Gemeindevorstand kann bei Bedarf weitere Kommissionen einsetzen. Die Aufgaben, Zuständigkeiten und die Organisation von ständigen Kommissionen werden in einem Gesetz geregelt.

3. Gemeindeverwaltung / Mitarbeitende

Art. 63 Gemeindeverwaltung

Die Gemeindeverwaltung ist administrativ dem Gemeindepräsidium unterstellt. Sie besorgt das gesamte Rechnungswesen und die übrigen öffentlichen Verwaltungsaufgaben und vollzieht die Beschlüsse des Gemeindevorstandes.

Art. 64 Gemeindeschreiberin / Gemeindeschreiber

- Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber leitet die Gemeindeverwaltung und führt deren Mitarbeitende.
- Sie oder er führt das Protokoll an der Gemeindeversammlung und in den Sitzungen des Gemeindevorstandes und hat in diesen beratende Stimme.

Art. 65 Anstellung der Mitarbeitenden

Soweit die Gemeinde keine abweichenden Bestimmungen erlässt, richten sich Dienstverhältnis und Besoldung nach dem jeweiligen kantonalen Personalrecht. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der kantonalen Schulgesetzgebung.

III. Finanzen, Steuern und andere Abgaben

Art. 66 Finanzhaushaltsgrundsätze

- Die Haushaltsführung und Rechnungslegung richtet sich nach den allgemein anerkannten Grundsätzen für das Rechnungswesen der öffentlichen Haushalte. Dies beinhaltet insbesondere, dass:
 - 1. die öffentlichen Mittel sparsam und wirtschaftlich einzusetzen sind;
 - 2. der Finanzhaushalt mittelfristig ausgeglichen sein soll;
 - 3. sich jede Ausgabe auf eine Rechtsgrundlage, einen Kreditbeschluss und eine Bewilligung für die Zahlung abstützt.

Art. 67 Zusammensetzung des Vermögens

- Das Vermögen der Gemeinde besteht aus:
 - 1. den Sachen im Gemeingebrauch;
 - 2. dem Verwaltungsvermögen;
 - 3. dem Nutzungsvermögen;
 - 4. dem Finanzvermögen.

Art. 68 Steuern und Abgaben

- Die Gemeinde deckt ihren Finanzbedarf insbesondere aus Steuern, Vermögenserträgen sowie Beiträgen und Gebühren.
- Die Gemeinde erhebt Steuern gemäss Gemeindesteuergesetz. Subsidiär gilt für die Gemeinde die kantonale Steuergesetzgebung.

Art. 69 Nutzungstaxen und Kostenbeiträge; Nutzungszinsen

- ¹ Für die Gewährung der Nutzungen erhebt die Gemeinde Nutzungstaxen oder Pachtzinsen.
- Als Entgelt für Nutzungen aufgrund von Konzessionen oder Bewilligungen für gesteigerten Gemeingebrauch erhebt die Gemeinde Taxen, die in der Regel dem Wert der Nutzung entsprechen.

Art. 70 Vorzugslasten

Erstellt die Gemeinde Werke oder Einrichtungen, die für bestimmte Personen einen besonderen Vorteil oder für bestimmte Vermögensobjekte eine Werterhöhung bewirken, so kann sie nach Massgabe der kantonalen Gesetzgebung und gegebenenfalls von besonderen Gemeindegesetzen einen diesem Vorteil entsprechenden Beitrag an die Kosten des Werks erheben.

Art. 71 Gebühren

- Die Gemeinde kann von den Benützerinnen und Benützern der von ihr erstellten und betriebenen Werke, Unternehmungen und Einrichtungen Gebühren erheben, deren Höhe sich nach den einschlägigen Gemeindeerlassen richtet.
- Als Entgelt für eine bestimmte Inanspruchnahme der Gemeindeverwaltung oder für die Vornahme einer bestimmten Amtshandlung (z. B. Erteilung von Bewilligungen) kann die Gemeinde Verwaltungsgebühren erheben.
- Die Höhe der Gebühren ist in der Regel so anzusetzen, dass sie dem Wert der erbrachten Leistung für den Empfangenden entspricht und der Aufwand der Gemeinde gedeckt werden kann.

IV. Bürgergemeinde

Art. 72 Rechte

Die Rechte der Bürgerinnen und Bürger innerhalb der Politischen Gemeinde richten sich nach der kantonalen Gesetzgebung sowie nach allfälligen Vereinbarungen zwischen der Bürgergemeinde und der Politischen Gemeinde.

V. Schlussbestimmungen

Art. 73 Revision

Die vorliegende Verfassung kann jederzeit ganz oder teilweise revidiert werden.

Art. 74 Übergangsbestimmung

Die anlässlich der Wahlgemeinde 2021 für die Amtsperiode 2021 - 2025 gewählten Mitglieder des Schulrates werden per 1. Juni 2021 automatisch in die Schulkommission überführt.

Art. 75 Inkrafttreten

- Diese Verfassung sowie alle nachträglichen Änderungen treten mit ihrer Annahme durch die Gemeindeversammlung auf den 01. Juni 2021 in Kraft. Sie ersetzt die Verfassung vom 01. Januar 2005.
- Sie ist der Regierung des Kantons Graubünden zur Genehmigung vorzulegen. Dies gilt auch für jede nachträgliche Änderung der Verfassung.

Von der Gemeindeversammlung am 19. Mai 2021 beschlossen und von der Regierung gemäss Beschluss vom xx.xx.xxxx genehmigt.